

Einfuhrzollkontingente im Rahmen einer Lizenzregelung Sektor Obst & Gemüse - Knoblauch

STAND: 09.02.2026 - Version 04



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	ALLGEMEINES	3
2	RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
3	DARSTELLUNG DER MASSNAHME.....	4
3.1	Antragsvoraussetzungen	4
3.2	Nachweis für den Handel	5
3.3	Referenzmenge.....	6
3.3.1	Aussetzung der Referenzmenge.....	7
3.4	Registrierung der antragstellenden Personen	7
3.5	Unabhängigkeit	7
3.6	Antragszeitraum	8
3.7	Antragsmengen.....	8
3.8	Übertragung der Lizenzen.....	8
3.9	Sicherheit	9
3.10	Gültigkeitsdauer der Lizenzen.....	9
3.11	Ausfüllen des Lizenzantrags (Besonderheiten).....	9
3.12	Erteilung der Lizenzen	10
4	ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHT	10
5	AUFBEWAHRUNGSPFLICHT.....	10
6	KONTAKT	11
7	ANHANG I	12
8	ANHANG II	17

1 ALLGEMEINES

Lizenzen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen, erforderlich. Dieses System liefert der Europäischen Kommission kurzfristig die Daten der Warenbewegungen von sensiblen Produkten zwischen der EU und Drittländern und dient der Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ⇒ **Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237** der Kommission
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239** der Kommission
- ⇒ **Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2022/127** der Kommission
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2022/128** der Kommission
 - **Verordnung (EU) Nr. 2021/2116** des Europäischen Parlaments und des Rates
 - **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates
- ⇒ **Regelung der Zollkontingente**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2020/760** der Kommission
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2020/761** der Kommission
- ⇒ **Merkblatt über Ein und Ausfuhrlicenzen 2016/C278/03**
- ⇒ **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Sicherheiten, Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaren (Marktordnungs-Sicherheiten- und Lizenzverordnung, BGBl. II Nr. 375/2018**
- ⇒ **Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

3 DARSTELLUNG DER MASSNAHME

3.1 ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Antragstellende Personen, die im Rahmen eines Zollkontingents eine Lizenz beantragen, müssen in der Union niedergelassen und in ein Mehrwertsteuerregister eingetragen sein. Sie reichen ihren Lizenzantrag bei der lizenzerteilenden Behörde des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung und ihrer MwSt.-Registrierung (im Folgenden „Lizenz erteilende Behörde“) ein.
Zollagenten oder Zollvertreter der antragstellenden Person sind nicht berechtigt, Lizenzen im Rahmen von Zollkontingenten zu beantragen.
- (2) Beantragt eine antragstellende Person eine Lizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der **Nachweis für den Handel** vorgeschrieben ist, so übermittelt sie zusammen mit dem ersten Lizenzantrag innerhalb jedes Zollkontingentszeitraums den Nachweis für den Handel (siehe Pkt. 3.2).
- (3) Beantragt eine antragstellende Person eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 eine **Referenzmenge** vorgeschrieben ist, so übermittelt sie zusammen mit dem ersten Lizenzantrag die vorgeschriebenen Unterlagen für die Festlegung der Referenzmenge (siehe Pkt. 3.3).
- (4) Beantragt eine antragstellende Person eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 die vorherige **Registrierung der antragstellenden Person** vorgeschrieben ist, so muss sie vor der Übermittlung des Antrags registriert worden sein (siehe Pkt. 3.4).
- (5) Nur antragstellende Personen, die die vorgeschriebene **Unabhängigkeit** (Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) aufweisen und eine Erklärung über ihre Unabhängigkeit (Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) abgeben, können für Zollkontingente, für die eine vorherige Registrierung der antragstellenden Personen vorgeschrieben ist, Anträge stellen (siehe Pkt. 3.5).
Die vorherige Registrierung der antragstellenden Personen ist nicht erforderlich, wenn das Erfordernis der Referenzmenge von der Kommission ausgesetzt wurde.

Bei einigen Kontingenten (siehe Anhang I) ist der Nachweis des Handels erforderlich.

Die antragstellende Person muss bei Einreichung des ersten Antrages für ein bestimmtes Kontingent folgendes nachweisen:

- dass in jedem der zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträume, **die 2 Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann**, eine Mindestmenge an Erzeugnissen des betreffenden Sektors (siehe [Anhang II](#)) aus der Union ausgeführt wurde, oder zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Union überlassen wurde

Für Zollkontingentszeiträume von 01. Juni bis 31. Mai sind die folgenden zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträume maßgeblich:

- ⇒ 01. März des Vor-Vor-Jahres – 28./29. Februar des Vor-Jahres
- ⇒ 01. März des Vor-Jahres – 28./29. Februar des Jahres

Beispiel für den Zollkontingentszeitraum von 01. Juni 2026 bis 31. Mai 2027:

- ⇒ 01. März 2024 – 28. Februar 2025
- ⇒ 01. März 2025 – 28. Februar 2026

Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr belegen und eine Bezugnahme der einführenden Person als anmeldende Person oder einführende Person enthalten
- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zur Ausfuhr aus der Union belegen und eine Bezugnahme der antragstellenden Person als anmeldende Person oder ausführende Person enthalten
- anhand einer verwendeten Lizenz, die von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen wurde und die die antragstellende Person als lizenzinhabende oder rechtheempfangende Person enthält

Zollanmeldungen, die in Papierform erstellt oder übermittelt werden, sind von den Zollbehörden durch Stempel und Unterschrift zu beglaubigen.

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist eine Referenzmenge vorgeschrieben.

Die Referenzmenge ist die durchschnittliche jährliche Menge von Erzeugnissen, die in zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträumen, **die 2 Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann**, zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassen wurden.

Für Zollkontingentszeiträume von 01. Juni bis 31. Mai sind die folgenden zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträume maßgeblich:

- ⇒ 01. März des Vor-Vor-Jahres – 28./29. Februar des Vor-Jahres
- ⇒ 01. März des Vor-Jahres – 28./29. Februar des Jahres

Beispiel für den Zollkontingentszeitraum von 01. Juni 2026 bis 31. Mai 2027:

- ⇒ 01. März 2024 – 28. Februar 2025
- ⇒ 01. März 2025 – 28. Februar 2026

Die Referenzmenge einer antragstellenden Person darf 15 % der Menge, die im jeweiligen Zollkontingentszeitraum für das betreffende Zollkontingent verfügbar ist, nicht übersteigen.

Die Referenzmenge umfasst Erzeugnisse, die unter dieselbe laufende Zollkontingentsnummer fallen und denselben Ursprung haben.

Die Gesamtmenge an Erzeugnissen, für die in einem Zollkontingentszeitraum Lizenzen für ein Zollkontingent beantragt wird, darf die Referenzmenge der antragstellenden Person für dieses Kontingent nicht übersteigen.

Die Kommission kann das Erfordernis der Referenzmenge aussetzen.

Wird der Zollkontingentszeitraum in Teilzeiträume aufgeteilt, so wird die Referenzmenge anteilmäßig auf die Teilzeiträume verteilt (% Aufteilung siehe [Anhang I](#)).

Nachweis der Referenzmenge:

Beglaubigter Ausdruck der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Die Zollanmeldung bezieht sich auf die in der Rechnung genannten Erzeugnisse und enthält die Angabe, ob es sich beim Antragsteller um einen Anmelder oder Empfänger handelt.

Die Zollanmeldung enthält die Nummer der Rechnung.

3.3.1 AUSSETZUNG DER REFERENZMENGE

Die Kommission kann das Erfordernis der Referenzmenge aussetzen, wenn unvorhersehbare und außergewöhnliche Umstände eine Nichtausschöpfung dieses Zollkontingents zu verursachen drohen bzw. wenn am Ende des 9. Monats eines Zollkontingentszeitraums die beantragten Mengen unter der Menge liegen, die in diesem Zeitraum verfügbar ist.

Die Aussetzung der Referenzmenge entnehmen Sie der Auflistung unter

<https://agridata.ec.europa.eu/Reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf>

Im Fall einer Aussetzung aufgrund unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände sind Handelsnachweise (siehe Pkt. 3.2) vorzulegen. Die Kommission kann das Erfordernis der vorherigen Registrierung (siehe Pkt. 3.4) und Abgabe der Unabhängigkeitserklärung (siehe Pkt. 3.5) aussetzen.

Im Fall einer Aussetzung falls am Ende des 9. Monats eines Zollkontingentszeitraums die beantragten Mengen unter der Menge liegen die in diesem Zeitraum verfügbar sind, sind keine Handelsnachweise (siehe Pkt. 3.2) vorzulegen, die vorherige Registrierung (siehe Pkt. 3.4) und Abgabe der Unabhängigkeitserklärung (siehe Pkt. 3.5) sind jedoch weiterhin erforderlich, sofern es sich um Zollkontingente mit LORI Registrierung handelt.

3.4 REGISTRIERUNG DER ANTRAGSTELLENDEN PERSONEN

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist die vorherige Registrierung und Identifizierung der antragstellenden Personen im System LORI erforderlich.

Nähere Infos dazu finden Sie unter:

- [Infoblatt zur Registrierung LORI](#)
sowie dem Formular
- [Angaben zur obligatorischen Registrierung](#)

3.5 UNABHÄNGIGKEIT

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist die vorherige Registrierung und Identifizierung der antragstellenden Personen im System LORI erforderlich.

Nähere Infos dazu finden Sie unter:

- [Infoblatt zur Registrierung LORI](#)
sowie dem Formular
- [Erklärung über die Unabhängigkeit](#)

3.6 ANTRAGSZEITRAUM

Anträge sind einzureichen innerhalb der ersten sieben Kalendertage des Monats, der dem Beginn des Zollkontingentszeitraums vorausgeht und innerhalb der ersten sieben Kalendertage des jeweiligen Monats während des Zollkontingentszeitraums. Die Einreichfrist endet um 13 Uhr am letzten Tag des Antragszeitraumes. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag so endet die Frist am Arbeitstag davor um 13 Uhr.

Im Dezember ist keine Antragstellung möglich.

Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen, die ab 1. Jänner gelten sind zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres einzureichen.

Achtung: Pro Monat und Zollkontingent darf nur 1 Antrag gestellt werden. Betrifft ein Zollkontingent verschiedene KN-Codes, verschiedene Ursprungsländer oder unterschiedliche Zollsätze, dürfen mehrere Anträge gleichzeitig eingereicht werden.

3.7 ANTRAGSMENGEN

Die beantragte Menge darf die für einen Zeitraum oder Teilzeitraum insgesamt verfügbare Menge nicht übersteigen.

Als verfügbare Menge gilt die gesamte nicht zugeteilte Menge für den verbleibenden Zollkontingentszeitraum oder Teilzeitraum. Diese entnehmen Sie der Auflistung unter <https://agridata.ec.europa.eu/Reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf> zu entnehmen.

Achtung: Bei einer vorgeschriebenen Referenzmenge ist zusätzlich darauf zu achten, dass die insgesamt beantragte Menge in einem Zeitraum oder Teilzeitraum die Referenzmenge nicht übersteigt.

3.8 ÜBERTRAGUNG DER LIZENZEN

Einfuhrlizenzen sind übertragbar.

Die rechthempfangende Person hat dieselben Antragsvoraussetzungen wie die antragstellende Person zu erbringen.

Betrifft die Lizenzübertragung Zollkontingente mit vorgeschriebener Referenzmenge ist die rechthempfangende Person nicht verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Besitzt die rechthempfangende Person eine andere gültige Einfuhrlizenz, die für dasselbe Zollkontingent und denselben Zollkontingentszeitraum erteilt wurde, sind die Antragsvoraussetzungen bereits erfüllt und der erneute Nachweis über die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen kann entfallen.

Nach Übertragung der Lizenz wird die zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassene Menge der rechtheftempfangenden Person für die Erbringung des Nachweises für den Handel und der Referenzmenge zugeteilt.

3.9 SICHERHEIT

Die erforderliche Sicherheit ist dem [Anhang I](#) zu entnehmen.

3.10 GÜLTIGKEITSDAUER DER LIZENZEN

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis einzuführen.

Die erteilten Lizenzen sind gültig:

- Ab dem ersten Kalendertag des Zollkontingentszeitraums, wenn die Anträge vor dem Kontingentszeitraum gestellt werden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums
- Ab dem ersten Kalendertag des auf die Einreichung des Antrags folgenden Monats, wenn die Anträge im Laufe des Zollkontingentszeitraums gestellt werden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums
- Ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres, wenn die Anträge zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres eingereicht wurden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums
- Sofern der Zollkontingentszeitraum in Teilzeiträume unterteilt ist, läuft die Gültigkeit am letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende dieses Teilzeitraumes folgt, ab, jedoch spätestens am Ende des Zollkontingentszeitraums

3.11 AUSFÜLLEN DES LIZENZANTRAGS (BESONDERHEITEN)

Feld 8: Wenn im Anhang I angegeben, ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld „JA“ anzukreuzen.

Feld 20: Die laufende Nummer des Einfuhrzollkontingents
Der Wertzollsatz und der Kontingentszollsatz

Anmerkungen: **Einfuhr von Waren durch Ö** - für eine elektronische Lizenz
bzw.
Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat - für eine Papierlizenz
(näheres dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenz)

3.12 ERTEILUNG DER LIZENZEN

Die Lizenzen werden nach Veröffentlichung der Zuteilungskoeffizienten (<https://agridata.ec.europa.eu/Reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf>) durch die Kommission und vor dem Monatsende erteilt.

Lizenzen, die ab dem 1. Jänner gültig sind, werden zwischen dem 15. und 31. Dezember des Vorjahres erteilt.

4 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHT

Die antragstellende Person hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten. Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Die antragstellende Person ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat die antragstellende Person auf eigene Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

5 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die antragstellende Person hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - 0

E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria
Redaktion: GB I/Abteilung 3/Referat 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503
Telefon: +43 50 3151-0, E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Eigendruck, Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria; Bildnachweis: pixabay

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen.

Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>). Die Weiterverwendung der veröffentlichten Informationen ist ausdrücklich gewünscht und erlaubt. Bitte beachten Sie die damit verbundene Verpflichtung zur korrekten Zitierung.

7 ANHANG I

7.1 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4285 – CHINA

Ursprungsland	China
KN-Codes	0703 20 00
Beschreibung der Erzeugnisse	Knoblauch, frisch oder gekühlt, des KN-Codes 0703 20 00
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 2001/404/EG des Rates vom 28. Mai 2001 Beschluss 2006/398/EG des Rates vom 20. März 2006 Beschluss (EU) 2016/1885 des Rates vom 18. Oktober 2016
Zollkontingentszeitraum	1. Juni bis 31. Mai
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Juni bis 31. August 1. September bis 30. November 1. Dezember bis 28./29. Februar 1. März bis 31. Mai
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	NEIN
Menge in kg	40 556 000 kg aufgeteilt: <u>10 423 000 kg (= 25,70 %):</u> 1. Juni bis 31. August <u>10 423 000 kg (= 25,70 %):</u> 1. September bis 30. November <u>9 044 000 kg (= 22,30 %):</u> 1. Dezember bis 28./29. Februar <u>10 666 000 kg (= 26,30 %):</u> 1. März bis 31. Mai
Kontingentszollsatz	9,6 % Wertzollsatz
Nachweis für den Handel	Ja, wenn Erfordernis der Referenzmenge von der Kommission aufgrund unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände ausgesetzt wurde (siehe Pkt. 3.2) – 25 000 kg

Sicherheit für die Lizenz	60,00 EUR je 1 000 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Ja“ anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des Teilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.10)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.8)
Referenzmenge	JA (siehe Pkt. 3.3)
Registrierung LORI	JA (siehe Pkt. 3.4)
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

7.2 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4287 – ALLE DRITTLÄNDER (AUSGENOMMEN ARGENTINIEN, BELARUS, CHINA, RUSSLAND UND VEREINIGTES KÖNIGREICH)

Ursprungsland	Alle Drittländer (ausgenommen Argentinien, Belarus, China, Russland und Vereinigtes Königreich)
KN-Codes	0703 20 00
Beschreibung der Erzeugnisse	Knoblauch, frisch oder gekühlt, des KN-Codes 0703 20 00
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 2001/404/EG des Rates vom 28. Mai 2001
Zollkontingentszeitraum	1. Juni bis 31. Mai
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Juni bis 31. August 1. September bis 30. November 1. Dezember bis 28./29. Februar 1. März bis 31. Mai
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	Ja. Ursprungszeugnis für Iran, Libanon, Malaysia, Taiwan, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam, von den zuständigen nationalen Behörden des betreffenden Landes gemäß den Artikeln 57, 58 und 59 der Verordnung (EU) 2015/2447 ausgestellt.
Menge in kg	3 711 000 kg aufgeteilt: <u>822 000 kg:</u> 1. Juni bis 31. August <u>1 726 000 kg:</u> 1. September bis 30. November <u>822 000 kg:</u> 1. Dezember bis 28./29. Februar <u>341 000 kg:</u> 1. März bis 31. Mai
Kontingentszollsatz	9,6 % Wertzollsatz
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen (siehe Pkt. 3.2)
Sicherheit für die Lizenz	60,00 EUR je 1 000 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Nein“ anzukreuzen. Die Lizenzen enthalten in Feld 24 die Angabe „Nicht verwendbar für Erzeugnisse mit Ursprung in Belarus, China, Russland und im Vereinigten Königreich“

Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des Teilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.10)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.8)
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Knoblauch mit Ursprung in Iran, Libanon, Malaysia, Taiwan, den Vereinigten Arabischen Emiraten oder Vietnam muss direkt aus dem Ursprungsland in die Union befördert werden.
Toleranz	0 %

7.3 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4288 – ARGENTINIEN

Ursprungsland	Argentinien
KN-Codes	0703 20 00
Beschreibung der Erzeugnisse	Knoblauch, frisch oder gekühlt, des KN-Codes 0703 20 00
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 2021/1213 des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Juni bis 31. Mai
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Juni bis 31. August 1. September bis 30. November 1. Dezember bis 28./29. Februar 1. März bis 31. Mai
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	NEIN
Menge in kg	19 147 000 kg aufgeteilt: <u>0 kg:</u> 1. Juni bis 31. August <u>0 kg:</u> 1. September bis 30. November <u>11 700 000 kg:</u> 1. Dezember bis 28./29. Februar <u>7 447 000 kg:</u> 1. März bis 31. Mai
Kontingentszollsatz	9,6 % Wertzollsatz
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen (siehe Pkt. 3.2)
Sicherheit für die Lizenz	60,00 EUR je 1 000 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Ja“ anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende des Teilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.10)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.8)
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

Für Knoblauch umfasst der Sektor Obst und Gemüse folgende Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
ex 0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, ausgenommen Gemüse der Unterpositionen 0709 60 91, 0709 60 95, ex 0709 60 99 der Gattung „Pimenta“, 0709 92 10 und 0709 92 90
0714 20	Süßkartoffeln
ex 0714 90 90	Topinambur
ex 0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, ausgenommen Areka-(Betel-)Nüsse und Kolanüsse der Unterposition 0802 70 00, 0802 80 00
0803 10 10	Mehlbananen, frisch
0803 10 90	Mehlbananen, getrocknet
0804 20 10	Feigen, frisch
0804 30 00	Ananas
0804 40 00	Avocadofrüchte
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch

0810	Andere Früchte, frisch
0813 50 31 0813 50 39	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802
0910 20	Safran
ex 0910 99	Thymian, frisch oder gekühlt
ex 1211 90 86	Basilikum, Melisse, Pfefferminze, Origanum vulgare (Dost/Oregano/wilder Majoran), Rosmarin, Salbei, frisch oder gekühlt
1212 92 00	Johannisbrot (Carob)